

**V 082/2021**

**Vorlage**

an den

**Verwaltungsausschuss**

über den

**Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung**

**Coronabedingter Verzicht auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Einzelhandel und Gastronomie für das Jahr 2021**

Die Gruppe FDP/HWG hat mit Ratsantrag vom 03.05.2021, der vom Rat am 20.05.2021 an den ASO verwiesen worden ist, den als Anlage beigefügten Antrag gestellt (V 063/21). Im Kern geht es darum, dass bei den von der Coronapandemie besonders hart betroffenen Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben im Jahre 2021 für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen keine Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sofern bereits Sondernutzungserlaubnisse erteilt und Gebühren erhoben wurden, soll die Befreiung für das Jahr 2022 gelten.

Die Gebühren für erteilte Sondernutzungserlaubnisse werden nach der vom Rat beschlossenen „Sondernutzungsgebührensatzung“ erhoben. Für Einzelhandel und Gastronomie fallen diese i. d. R. für Warenstände, Werbeträger und Außenbewirtschaftungsflächen an. Die daraus resultierenden Erträge belaufen sich im Jahr durchschnittlich insgesamt auf ca. 7.500 €; im Einzelfall betragen sie max. 300 €. Ein Verzicht wäre aus Sicht der Verwaltung für die Stadt überschaubar und für den Einzelnen zwar i. d. R. nicht von existenzieller Bedeutung, so aber doch eine Geste zur Abmilderung der wirtschaftlichen Coronafolgen. Die Verwaltung unterstützt daher den Antrag. In rechtlicher Hinsicht bietet die aktuelle Satzung (§ 6) entsprechende Handlungsmöglichkeiten.

Mit Stand heute wurden 42 Erlaubnisse für die maßgeblichen Nutzungen erteilt. Die geltend gemachten Erträge belaufen sich auf ca. 5.300 €. Die Erlaubnisinhaber werden darüber informiert, dass es im lfd. bei den Gebührenfestsetzungen bleibt, diese aber bei erneuter Antragstellung im kommenden Jahr befreit werden.

**Beschlussvorschlag:**

Unter Anwendung des § 6 der Sondernutzungsgebührensatzung werden im Jahr 2021 für Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe Sondernutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen nicht erhoben. Sofern Erlaubnisse bereits erteilt und Gebühren erhoben wurden, gilt die Befreiung für das Jahr 2022.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Anlage

V 063/21

Antrag der Gruppe FDP/HWG für den Rat am 20. Mai 2021

Aussetzung der Sondernutzungsgebühren für Einzelhandel und Gastronomie

Stadt Helmstedt
05. Mai 2021
FB/St: B 6.4 / 120.1
Top Akt 2005.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schobert,

durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Auflagen und Schließungen sind bestimmte Branchen besonders hart getroffen. Die Gruppe FDP/HWG beantragt deshalb, im Jahr 2021 keine Sondernutzungsgebühren vom Einzelhandel und der Gastronomie für die Nutzung des Außenbereichs zu erheben; dies gilt für das Aufstellen von Tischen, Stühlen, Info- und Verkaufsständen und Werbeträgern.

Sofern die Gebühren bereits erhoben und entrichtet worden sind, soll die Gebührenbefreiung für das Jahr 2022 gelten.

Zur Begründung:

Sowohl für den Einzelhandel als auch für die Gastronomie kann der Geschäftsbetrieb auch in diesem Jahr nur stark eingeschränkt laufen, die geschäftlichen Erträge sind erheblich reduziert, teilweise liegen sie bei null Euro. Die Gebührenbefreiung stellt zwar nur eine kleine finanzielle Entlastung für die Betriebe dar, soll aber ein Zeichen der Unterstützung sein (ebenso wie die Verlängerung der Brötchentaste von 15 auf 30 Minuten). Zudem lässt § 6 der Sondernutzungsgebührensatzung bei unbilligen Härten eine Befreiung zu.

Wir bitten Sie, unseren Antrag auf die Tagesordnung der Mai-Ratssitzung setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Schadebrodt

Gruppe FDP/HWG

Helmstedt, den 3. Mai 2021